

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Stadt Ibbenbüren
Postfach 15 65
49465 Ibbenbüren

Umwelt- und Planungsamt

Heiner Bücken

Raum A535

Tel. 0 25 51 69-14 10

Fax 0 25 51 69-9 14 10

heiner.buecker@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen

67/5_09.10.03.02.07-097 a

14.02.2022

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 a „Gründkenliet – Nord“;
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Guten Tag Herr Steggemann,

zu der vorliegenden Fassung der o.g. Planung gebe ich folgende mit Ihnen abgestimmte Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes ab:

1. Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeiten (Vermeidungsmaßnahme 1):

Es sind nicht nur die Gehölzarbeiten zu berücksichtigen. Nach der ASP II und dem Umweltbericht muss der Beginn sämtlicher Bauarbeiten im östlichen Wohnbauabschnitt zwischen Obstwiese und Feldgehölz (Anlage 3) an der Permer Straße im Zeitraum vom 31.10.-28.02 erfolgen, wenn die Abwanderung der Fledermäuse in die Winterquartiere stattgefunden hat.

Sämtliche Bauarbeiten – nicht nur die Gehölzentfernung – sind nach der ASP II auch für den Bau des Regenrückhaltebeckens zum Schutz des Steinkauzes nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28 Februar durchzuführen. Da der Steinkauz seine Hauptbalz bereits im Februar beginnt, ist der Zeitraum auf den 31 Januar zu begrenzen.

Weiterhin ist eine Umweltbauüberwachung zumindest für die Arbeiten am Regenrückhaltebecken und zur Herstellung der Maßnahmenfläche einzurichten.

Der Hinweis Nr. 11 ist daher zu ergänzen und müsste, da ein artenschutzrechtliches Erfordernis besteht, als Festsetzung aufgenommen werden. Für die textliche Bedingung empfehlen wir folgenden Inhalt:

Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln (§§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG) sind jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen einer Baufeldvorbereitung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase von Fledermäusen d.h. vom 01.11 bis 28.02 zulässig. Zudem sind sämtliche Bauarbeiten im Zuge der Herstellung des Regenrückhaltebeckens zum Schutz des Steinkauzes im Zeitraum

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN

DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG |

IBAN

DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC GENODEM11BB

Steuernummer

311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer

DE 124 375 892

vom 01.10 bis 31.01 durchzuführen: Die Bauarbeiten im östlichen Wohnbauabschnitt an der Permer Straße (s. Anlage 3, bitte zur Klarstellung auch in der Plandarstellung kennzeichnen) zum Schutz der Fledermäuse sind im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 zu beginnen.

Lichtimmissionen (Vermeidungsmaßnahme 2).

Es fehlen zudem im Textteil (Festsetzungen) der Plandarstellung des Bebauungsplanes die artenschutzrechtlich erforderlichen Vorgaben zur Reduzierung der Lichtimmission. Diese sind nach dem Gutachten nicht nur für den öffentlichen Raum, sondern auch für die Privatgärten umzusetzen. Wir bitten um Darstellung der erforderlichen Maßnahme folgenden Inhalt:

Für die Außenbeleuchtung (Straßenraum und Privatgärten) sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen* und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Ergänzend: Es sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen zu berücksichtigen (indirekte Beleuchtung vermeiden).

Weitergehende Informationen können dem „Handlungsleitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN Skript 543) entnommen werden.

Wegeerschließung (Vermeidungsmaßnahme Nr. 4)

Als weitere Vermeidungsmaßnahme muss eine Wegerschließung für die Ausgleichsfläche unterbleiben. Der gesamte Bereich darf mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen nicht betreten werden. Zum Schutz wird die Fläche eingezäunt. Der Zaun muss daher regelmäßig (mind. 2 x jährlich vor und während der Brutzeit) kontrolliert werden. Die Kontrollberichte sind bei der Stadt Ibbenbüren zu hinterlegen und bei Bedarf der uNB vorzulegen.

2. CEF Maßnahmen – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Fledermäuse

CEF A1 Entwicklung eines Gehölzsaumes am Feldgehölz auf der Westseite der Permer Straße zur Abschirmung von Quartierstrukturen in den Altbäumen (s. Anhang 3).

Es fehlt hier ein Maßnahmenblatt inklusive eines Planes mit detaillierter Abgrenzung der Lage und ein Pflanzplan in dem die Maßnahme genau beschrieben wird.

Es fehlen Angaben zur zeitlichen Wirksamkeit.

Weiterhin die Sicherung der Fläche (s. Punkt 3).

Bei dieser Maßnahme ist zudem sicherzustellen, dass falls in dem Randbereich Bäume mit Quartierstrukturen bestehen, ein freier Anflug auf diese möglichen Quartierstrukturen gewährleistet ist. Diese dürfen nicht durch eine vorgelagerte Gehölzpflanzung beeinträchtigt werden.

CEF A2 Abpflanzung des Baugebietes auf der Nordseite zur Abschirmung der Ausgleichsfläche als Nahrungshabitat für den Steinkauz

Die CEF Flächen sind als private Grünfläche im rückwärtigen Bereich der Gärten ausgewiesen. Sie sind nach der Festsetzung Nr. 4.2 auch erst innerhalb eines Jahrs nach Fertigstellung des Hauptgebäudes herzustellen und zu erhalten. CEF Maßnahmen müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein. Die Flächen sollen zudem eingezäunt werden. Darauf wird im Bebauungsplan nicht hingewiesen.

Eine Eignung als CEF Maßnahme ist daher nicht gegeben.

CEF A 3 Installation von 15 Fledermauskästen

Auf der Nordseite des Feldgehölzes sollen als Ersatz für die zu erwartende Entwertung von 2-3 potenziellen Quartierstrukturen in den Altbäumen 15 Kästen aufgehängt werden. Es sollten möglichst unterschiedliche Kästen verwandt werden, um die verschiedenen Habitatstrukturen im Jahresverlauf abzudecken.

Nach dem Wirksamkeitsleitfaden ist das Aufhängen von Fledermauskästen als alleinige Maßnahme nicht ausreichend. Diese Maßnahme ist nur in Kombination mit anderen Maßnahmen möglich. Danach ist zumindest der kastentragende Baum aus der Nutzung zu nehmen und zudem ist im 100 m Umkreis der Wald dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Als Größenordnung sind nach dem Wirksamkeitsleitfaden Wälder von mindestens 3- 5 ha erforderlich. Da hier keine direkte Überbauung der Waldfläche stattfindet, kann in Zusammenhang mit den Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) eine Wirksamkeit durch eine Dauerwaldnutzung oder Nutzungsaufgabe des vorhandenen Waldes möglicherweise gegeben sein. Daher ist zumindest der gesamte Wald (0,5 ha) dauerwaldartig zu nutzen und als Maßnahmenfläche zu sichern (s.u.).

Eine Pflege der Kästen ist einmal jährlich bevorzugt im Oktober durchzuführen. Die Pflege ist vertraglich zu sichern. Der Vertrag ist der uNB vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorzulegen.

Hinweis: Eine frühzeitige Beschaffung der Kästen wird empfohlen, da längere Lieferzeiten möglich sind.

CEF A4 und A5 Optimierung bestehender Nahrungsfläche des Steinkauzes

Die bestehende Kompensationsfläche „Obstwiese“ wurde bereits dem Bebauungsplan 97 „Gründkenliet zugeordnet. Eine Optimierung der Pflege der Mähwiese ist vertraglich zu sichern. Die Verträge sind der uNB vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorzulegen.

CEF A6 Verringerung Barrierewirkung der bestehenden Obstwiese

Durch die künftige räumliche Isolation der bestehenden Obstwiese entsteht eine Barrierewirkung. Diese soll nach dem Gutachten zumindest partiell durch die Anlage eines mindestens 12 m breiten, unbebauten Geländestreifen mit kurzrasiger Vegetation und allenfalls schmalen randlichen Gehölzeinfassungen verringert werden, sodass dort ein entsprechender Flugkorridor in den nördlich angrenzenden Landschaftsraum aufrecht erhalten bleibt.

Der im Bebauungsplan ausgewiesene Streifen beträgt nur 8 m, beidseits sind in den angrenzenden Privatgärten 2 m breite Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern geplant. Die Gehölzstreifen in Privatgärten können nicht als CEF Maßnahmen anerkannt werden. Sie sind nach der Festsetzung Nr. 4.2 auch erst innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Hauptgebäudes herzustellen und zu erhalten. CEF Maßnahmen müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Der Gutachter gibt zudem an, „optimalerweise gelingt es den Barriereeffekt zu vermeiden, durch den Verzicht auf eine Bauparzelle bzw. den gesamten Riegel zwischen der vorgesehenen Bebauung und der Permer Straße.“

Die uNB teilt diese Einschätzung (s. Stellungnahme des Kreises Steinfurt in der frühzeitigen Beteiligung). Zumindest auf ein geplantes Wohngrundstück östlich direkt am geplanten „Flugkorridor“ angrenzend, sollte zur Herstellung eines funktionsfähigen Flugkorridors verzichtet werden. Somit könnte der Biotopverbund mit der nördlich geplanten Ausgleichsfläche hergestellt werden. Die Prognoseunsicherheit der Maßnahme laut Gutachten könnte somit entschärft werden und weitere über die bestehenden Maßnahmen hinausgehende erforderliche Risikomanagementmaßnahmen zur Stützung des Steinkauzes, wären nicht erforderlich.

Außerdem wird die Straße gequert, die eine Verbindungsstraße zwischen der Permer Straße und einem künftigen weiteren Baugebiet darstellt. Nach dem Wirksamkeitsleitfaden sind 300 m Abstand zu Straßen für CEF Maßnahmen angegeben, kleinere Abstände sind bei Brutvorkommen im Siedlungsbereich möglich. Hier verläuft die Straße unmittelbar nördlich der

Streuobstwiese und quert zudem den Flugkorridor vom Brutplatz zur neu angelegten CEF-Maßnahme für den Steinkauz. Hier könnte eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr entstehen. Bei Festlegung verkehrsberuhigende Maßnahmen, z.B. Spielstraßen mit Schrittgeschwindigkeit/15km/h, könnte eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr und somit der Eintritt des Verbotes vermieden werden,

CEF A7 bis A9 Maßnahmenfläche Steinkauz

Die CEF-Maßnahmen dienen als vorgezogene Ausgleichsfläche für den Verlust essentieller Nahrungshabitate des Steinkauzes. Die nachträglich erstellte Karte zu den Nahrungsflächen sollte als Teil des Artenschutzgutachtens ergänzt werden. Die Maßnahmenfläche besteht aus Grünland (A7), Obstwiese (A8) und Brutröhren sowie weiterer essentieller oder aufwertender Steinkauzhabitatstrukturelemente (A9). Es ist ein Maßnahmenblatt zu entwickeln. Auf die Totholzhaufen sollte ggfs. besser verzichtet werden, da diese Prädatoren wie dem Steinmarder Unterschlupf gewähren.

Als Pflege sollte eine Beweidung favorisiert werden.

Wir weisen auf die Vorlaufzeit von 2-5 Vorlaufzeit nach dem Wirksamkeitsleitfaden hin.

Aufgrund des Verinselungsgrades wird die Wirksamkeit der Maßnahmen im Gutachten kritisch betrachtet. Es ist daher für den Steinkauz ein Management in Form eines maßnahmenbezogenen Monitorings und einer jährlichen Kontrolle des Bruterfolges vorgesehen. Bei Prognoseunsicherheit ist nach dem Methodenhandbuch ein Risikomanagement mit Überprüfung der Wirksamkeit durch Monitoring / Kontrollen sowie ein „Plan B“ vorzuhalten, wenn die Maßnahme nicht wirksam ist. Die Ergebnisse des Monitorings und der Kontrollen sind bei der uNB jeweils jährlich einzureichen.

Dieses Risikomanagement und ein erforderliche „Plan B“ kann durch eine Verbreiterung des Korridors vermieden werden (s. CEF A6).

CEF A 10 Erhalt von Nahrungsflächen am Friedhof und künftig am Regenrückhaltebecken

Die als Nahrungsflächen geeigneten Bereiche wie die verbleibenden Rasenflächen auf dem Friedhofsgelände und die Fläche des geplanten Regenrückhaltebeckens sind während der o.g. Zeit in einem dauerhaft kurzrasigen Zustand zu halten.

Die Maßnahmen sind zur Ergänzung der CEF Maßnahme fachlich sinnvoll.

Bei der Fläche des Regenrückhaltebeckens handelt es sich aber um eine Eingriffsfläche, diese kann nicht als Nahrungshabitat in Form einer CEF Maßnahme anerkannt werden, ebenso kann der Friedhofsrasen nicht als CEF-Maßnahmenfläche anerkannt werden. Die Flächen entsprechen nicht den Maßnahmen nach dem Wirksamkeitsleitfaden. Sie sollten zusätzlich über die Eingriffsregelung festgesetzt werden.

3. Für alle CEF-Maßnahmen:

Aufgrund der Dokumentationspflicht ist nach § 34 LNatSchG für jede CEF-Maßnahme ein ausgefülltes Formblatt „Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft“ inklusive einer Karte der genauen Standorte und einer Fotodokumentation an die uNB zu übersenden / im Rahmen des B-Plan Verfahrens beizufügen.

In dem Formblatt sind Angaben zur Betroffenheit der jeweiligen geschützten Arten bzgl. Individuenzahlen und Lebensraumverlust, Art und Umfang der Maßnahmen (z. B. Grünlandentwicklung, Niströhren/hilfen-Standorte, Gehölzpflanzungen mit Gehölzarten, Anzahl, Qualität, Anwuchspflege), Zeitplan, rechtliche Sicherung der Maßnahmen und zur Pflege (genaue Angaben zur Mahd /Beweidung/Saatgut/Düngung; Pflegepakete der Biologischen Station, fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte von Obstgehölzen, etc.) erforderlich.

Alle CEF Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen müssen zudem gesichert werden. Einige Flächen für artenschutzrechtliche Maßnahmen liegen außerhalb des Bebauungsplanes.

Ein Wirksamkeitsnachweis ist spätestens zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes bei der uNB vorzulegen und den entsprechenden Bauaufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Für diesen Nachweis kann das Formblatt (Anhang 7 des Methodenhandbuches) verwandt werden. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation (Anlage Blänke, Pflanzung Sträucher etc.) beizufügen. Es sind zudem Angaben zur dauerhaften Pflege zu treffen und deren rechtliche Sicherung nachzuweisen.

Für die Bauleitplanung ist eine rechtliche Sicherung über Festsetzungen im Bebauungsplan, als Eigentum der Gemeinde oder über eine grundbuchliche Sicherung möglich. Eine Sicherung über städtebauliche Verträge ist nicht ausreichend.

Die erforderliche grundbuchliche Sicherung der CEF-Flächen für die Flächen außerhalb des Bebauungsplanes sind darzustellen und spätestens bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes der uNB vorzulegen.

Eingriffsbilanzierung Gehölzstreifen

Bei der Ermittlung des Planwerts werden die als Gehölzpflanzstreifen festgesetzten Flächen innerhalb der WA-Fläche im Privatgartenbereich mit 5,0 Werteinheiten eingestuft.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem angrenzenden BPlan Nr. 97 mit der rudimentär umgesetzten Gehölzpflanzung auf privaten Eigentumsflächen am nördlichen Rand des Bebauungsplans bitte ich die Bewertung auf ≤ 4 zu reduzieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anpflanzungen nur unzureichend und mit nicht standortgerechten Gehölzen umgesetzt werden. Zudem wird bei einer vorgegebenen Breite von 3 m nur eine 2reihige Anpflanzung möglich. Bäume 1. Ordnung sind aufgrund der Grenzabstände auf diesen Flächen kaum umsetzbar.

Sollten die Gehölzpflanzungen als zusammenhängende öffentliche Flächen festgesetzt werden, die mit einem Pflanz- und Pflegekonzept umgesetzt werden, kann die Bewertung beibehalten werden.

Auskunft erteilen Frau Röckener/Frau Große Erdmann, Tel.: 02551 69-1432/1425

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez.

Bücker
Amtsleiter